

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeinde BURGKIRCHEN zur Vermietung der MEHRZWECKHALLE

1. Anwendungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen finden auf alle Vereinbarungen der Gemeinde Burgkirchen (im folgenden GE genannt) und ihrer Vertragspartner Anwendung, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

2. Vertragsbedingungen

Die Räume und Flächen in der Mehrzweckhalle Burgkirchen werden entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur gemäß den Vereinbarungen vom dazu berechtigten und nur zur vereinbarten Zeit sowie ausschließlich zum festgelegten Zweck verwendet werden.

3. Vertragsobjekt

Die Räume, Flächen und Einrichtungen der Mehrzweckhalle werden von der GE ausschließlich aufgrund der getroffenen Vereinbarungen (Mietvereinbarungen) bereitgestellt und übergeben. Änderungen an diesen Räumen, Einrichtungen, etc. bedürfen der schriftlichen Zustimmung der GE. Befestigungen von Dekorationen, Werbematerial, etc. am baulichen Objekt bedarf der gesonderten schriftlichen Genehmigung durch die GE. Entsprechend ihrer Widmung als Sport- und Mehrzweckhalle ist sie mit diversen mobilen und immobil Sportgeräten ausgestattet. Das Entfernen immobil Sporteinrichtungen ist nicht zulässig. Die Verwendung eines der vorhandenen bzw. vom Vertragspartner mitgebrachten Sportgeräte bedarf der schriftlichen Zustimmung der GE. Für Unfälle jeder Art mit diesen Einrichtungen haften auf keinen Fall die GE oder die Eigentümer der Mehrzweckhalle. Wenn das Auslegen eines Schutzbodens über den Sportboden von der GE vorgesehen ist, darf dieser ausschließlich nur auf schriftliche Anweisung der GE entfernt werden.

4. Behandlung des Vertragsobjektes

Sämtliche zur Verfügung gestellte Räume, Flächen, usw. sind widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln. Nach Ablauf der vereinbarten Benützungszeit sind sie unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung in den gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benützung befunden haben.

5. Benützungszeit

Die Benützungzeiten sind einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festgelegt. Während diesem Zeitraums ist die Mehrzweckhalle bei Veranstaltungen für Besucher und Personal bzw. im Vertragsobjekt tätige Partnerfirmen des Vertragspartners, bei Auf- und Abbauarbeiten für das Personal bzw. im Vertragsobjekt tätige Partnerfirmen des Vertragspartners geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt in der Mehrzweckhalle nur in begründeten Ausnahmefällen und nach schriftlicher Zustimmung der GE zulässig. Für daraus entstehende zusätzliche Bereitstellungs- und Betriebskosten behält sich die GE vor, dem Vertragspartner ein entsprechendes Entgelt in Rechnung zu stellen. Vor und nach den offiziellen Auf- und Abbau oder Veranstaltungszeiten werden die Räumlichkeiten nicht temperiert.

6. Einbringen von Gegenständen

Sachen, welcher Art auch immer, dürfen nur nach vorheriger Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern eingebracht werden. Über die Zeit und Art der Anlieferung, sowie einer allfälligen Lagerung ist das Einvernehmen herzustellen. Außerhalb der vertraglich fixierten Mietzeiten können Güter nicht in die Mehrzweckhalle eingebracht werden.

7. Fremdgeräte und Maschinen

Das Verwenden von Geräten und Maschinen, die nicht von der Mehrzweckhalle zur Verfügung gestellt werden, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Mehrzweckhalle erlaubt. Der Vertragspartner hat sich über die für Österreich geltenden allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sowie nach den Arbeitsschutzbestimmungen, allen gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Unfallverhütungsbestimmungen und anderen Sicherheitsbestimmungen zu informieren und diese einzuhalten, so dass Benutzer, Dritte und bauliche Einrichtungen bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art (auch für Leben oder Gesundheit) geschützt sind. In keinem Fall dürfen Maschinen oder Geräte ohne Schutzeinrichtungen verwendet werden.

Neben diesen allgemeinen Vorschriften sind alle anderen geltenden speziellen Vorschriften und Bestimmungen für Bau, Konstruktion, elektrische Ausrüstung und technische Ausführungen jeder Art, auch wenn sie hier nicht im Einzelnen genannt sind, zu beachten. In sämtlichen Räumen der Mehrzweckhalle dürfen Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren nicht betrieben werden. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen nicht mit eigener Kraft in das Gebäude fahren. Wenn Maschinen und Geräte mit leicht flüchtigen Kraftstoffen (Benzin, Benzol, Flüssiggas und ähnlichem) in der Mehrzweckhalle aufgestellt werden, müssen deren Kraftstoffbehälter vor dem Einbringen in den Raum entleert und ihre Einfüllöffnungen verschlossen sein. Die Batterie ist auszubauen oder abzuklemmen, Motor und Karosserie müssen von Öl gut gereinigt sein.

8. Abbau/Abtransport

Der Abbau/Abtransport der eingebrachten Gegenstände muss fachgemäß durchgeführt und bis zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt erfolgt bzw. beendet sein, widrigenfalls die GE berechtigt ist, alle eingebrachten Gegenstände, unabhängig davon in welchem Eigentum sie stehen, zu Lasten und auf Gefahr des Vertragspartners zu entfernen und verwahren zu lassen.

9. Behördliche Bewilligungen, Genehmigungen, Kommissionierungen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, zu seinen Lasten dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen rechtzeitig vorliegen. Behördliche Auflagen sind umgehend auf seine Kosten zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist nachzuweisen. Falls eine behördliche Kommissionierung vorgesehen ist, hat der Vertragspartner bzw. sein Bevollmächtigter daran teilzunehmen.

10. Abgaben und Gebühren bei Veranstaltungen

Für die Anmeldung und das Abführen aller Abgaben und Gebühren ist der Vertragspartner verantwortlich. Sollte die GE direkt für solche Zahlungen in Anspruch genommen werden, hat sie der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

11. Zutrittsrecht

Den zuständigen amtlichen Organen, Behördenvertretern und Vertretern der GE ist der Zutritt zu den vertragsgegenständigen Räumen und Flächen jederzeit zu ermöglichen. **Das Betreten der Mehrzweckhalle Burgkirchen mit Hunden**

und anderen Haustieren ist ausnahmslos verboten!

12. Informationspflicht

Der Vertragspartner hat spätestens 3 Wochen vor Durchführung einer Veranstaltung der GE schriftlich genaue Information über Art und Ablauf der Veranstaltung zu geben.

13. Übergabe der Vertragsobjekte

Die Übergabe der Vertragsobjekte erfolgt im Zuge einer Begehung, bei der der Vertragspartner oder sein Bevollmächtigter und ein Vertreter der GE anwesend sind. Allfällige Mängel sind bei sonstigem, ausdrücklichen Verzicht des Vertragspartners auf ihre spätere Geltendmachung unverzüglich anzuzeigen. Die Begehungstermine gehen aus der schriftlich festgelegten Benützungszeit hervor, d.h. vor und nach Beginn bzw. Ende der Auf- bzw. Abbauphase. Im Falle irgendwelcher Beschädigungen der Veranstaltungsflächen, Wände, Fußböden, Leitungen und anderer technischer oder baulicher Einrichtungen ist dies der GE unverzüglich zu melden bzw. der Vertragspartner wird seitens der GE informiert. Die Wiederherstellung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Kosten der Vertragspartner.

14. Anwesenheitspflicht

Der Vertragspartner hat während der Dauer der Benützung dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein Bevollmächtigter anwesend und ständig telefonisch erreichbar ist.

15. Bevollmächtigte

Bevollmächtigte des Vertragspartners gelten als ermächtigt, behördliche Weisungen bzw. sonstige Beanstandungen und Erklärungen auch seitens der GE mit verbindlicher Wirkung für den Vertragspartner entgegenzunehmen (Namen der Bevollmächtigten sind bei Vertragsabschluss festzulegen).

16. Publikumsveranstaltungen

Publikumsveranstaltungen unterliegen besonderen Bestimmungen. Auf die Einhaltung dieser Vorschriften wird ausdrücklich hingewiesen (entsprechend den veranstaltungspolizeilichen Vorschriften).

17. Extremistische Veranstaltungen

Sollte sich bei einer Veranstaltung (auch kurzfristig) herausstellen, dass es sich um eine Extremistenveranstaltung handelt, hat die GE das Recht, kostenfrei und ohne jegliche Konsequenz vom Vertrag (es gilt hier keine Verfristung) zurückzutreten.

18. Verteilen von Waren oder Drucksachen

Das Verteilen oder Verkaufen von Waren, Drucksachen, Lebensmittel oder sonstiger Gegenstände im gesamten Bereich (außerhalb und innerhalb) der Mehrzweckhalle ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der GE gestattet. Der Vertragspartner hat für alle dafür notwendigen behördlichen Genehmigungen zu sorgen und haftet für die Bezahlung aller Abgaben (z.B. Steuern). Bei direkter Inanspruchnahme der GE hat sie der Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

19. Veranstaltungsniveau

Die Ausstattung und Durchführung der Veranstaltung oder die Tätigkeit, die zur Erzielung des Vertragszweckes dient, muss dem Niveau und dem Ansehen des Hauses entsprechen.

20. Werbemaßnahmen

Über die beabsichtigten Werbemaßnahmen des Mieters ist die GE rechtzeitig zu informieren. Für die Ankündigung einer Veranstaltung in der Mehrzweckhalle darf nur die von der GE genehmigte Benennung der Halle verwendet werden. Dem Vertragspartner stehen die gemieteten Flächen für Werbezwecke zur Verfügung. Die GE kann Vorschriften zur Gestaltung mit Rücksicht auf das Gesamtbild erlassen. Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb der angemieteten Flächen und auf und vor dem Gelände der Mehrzweckhalle bzw. auf den Parkflächen ist nicht zulässig, falls nicht anders schriftlich vereinbart. Darunter fällt auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung und Anbringung von Werbematerial jeder Art auf dem Veranstaltungsgelände, in unmittelbarer Nähe der Mehrzweckhalle bzw. auf den Parkflächen. Folgende Werbemaßnahmen sind allgemein und besonders innerhalb des Gebäudes nicht zulässig: Werbemaßnahmen, die

- a) gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Regeln der Technik oder die guten Sitten verstoßen
- b) zu Störungen dritter Personen führen, z.B. durch akustische oder optische Belästigung
- c) zu Störungen des Besucherflusses führen und damit den Veranstaltungsablauf beeinträchtigen
- d) gegen behördliche Auflagen und Anordnungen, insbesondere der Brandverhütungsstelle, verstoßen.

Der Gebrauch des Logos bzw. des Schriftzuges der Mehrzweckhalle bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung der GE. Für

Musikdarbietungen, auch unter Verwendung von Ton- und Bildträgern aller Art, sind die Aufführungsrechte von der AKM zu erwerben. Der Vertragspartner ist nach dem Gesetz verpflichtet, die entsprechende Genehmigung rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei der AKM zu beantragen. Im Unterlassungsfall muss der Vertragspartner mit Schadensersatzansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz rechnen. Die GE hat das Recht, unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeübte Werbung ohne Anhörung des Vertragspartners und ohne Anrufung gerichtlicher Hilfe zu unterbinden und auf Kosten des Vertragspartners zu entfernen. Bei Streitigkeiten über die Zulässigkeit einer Werbung entscheidet die GE unter Ausschluss des Rechtsweges. Die Entscheidung der GE ist endgültig.

21. Gastronomische Versorgung

Die gastronomische Betreuung kann grundsätzlich nur durch das von der GE hierzu ermächtigte gastronomische Unternehmen erfolgen. Mit diesem sind die entsprechend gesonderten Vereinbarungen zu treffen. Die Verabreichung von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Jede abweichende Sonderregelung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung mit der GE.

22. Gewerbliche Ausübung

Entgeltpflichtige, gewerbliche und künstlerische Tätigkeiten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

23. Aufzeichnungen und Übertragungen

Zur Herstellung und Verwendung von Ton- oder Filmaufzeichnungen sowie von Tonträger-, Rundfunk und TV- Aufnahmen ist die schriftliche Genehmigung der GE einzuholen. Ein Mitschnitt (Ton und/oder Bild) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage möglich.

24. Zahlungsbedingungen/Akontozahlungen

Alle angebotenen Preise verstehen sich ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer. Sind keine gesonderten Zahlungsbedingungen zwischen der GE und dem Vertragspartner schriftlich vereinbart, gilt folgende Regelung: Bei Vertragsabschluss ist eine Akontozahlung in der Höhe von 25 % des voraussichtlichen Gesamtentgeltes samt Nebenleistungen fällig.

25. Zahlungstermine

Sind keine gesonderten Zahlungstermine zwischen der GE und dem Vertragspartner schriftlich vereinbart, gilt folgende Regelung: Spätestens 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung muss das voraussichtlich Gesamtentgelt eingegangen sein.

26. Endabrechnung

Spätestens 6 Wochen nach der Veranstaltung erfolgt die endgültige Berechnung des Entgeltes, der Mieten und Nebenleistungen zuzüglich der Umsatzsteuer in der zu diesem Zeitpunkt gesetzlichen Höhe. Der sich aus der Abrechnung ergebende Saldo ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig bzw. wird von der GE auf ein vom Vertragspartner namhaft gemachtes Konto refundiert.

27. Zahlungsverzug

Bei jeglichem Zahlungsverzug hat der Vertragspartner der GE Verzugszinsen in der Höhe von 6% über dem Nationalbank – Diskontsatz zuzüglich Umsatzsteuer zu bezahlen.

28. Rücktritt vom Vertrag

Die GE ist berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- a) der Vertragspartner mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Verzug ist,
- b) die notwendigen behördlichen Genehmigungen der GE nicht vorgelegt werden bzw. nicht vorliegen oder, wenn die Behörde die Veranstaltung verbietet;
- c) der GE bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung den Vereinbarungen widerspricht, gegen bestehende rechtliche Bestimmungen verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu befürchten ist;
- d) die GE infolge höherer Gewalt oder aus einem anderen Umstand gezwungen ist, einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche oder auch die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder für längere Zeit zu schließen bzw. zu räumen. Ein Rücktritt vom Vertrag oder Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches ist dann ausgeschlossen. Darunter fallen auch Nutzungsbeschränkungen auf den vertraglich festgelegten Flächen bzw. in den Zugängen, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und Auflagen bestehen. Die GE wird sich in diesen Fällen – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – jeweils um eine Ersatzlösung bemühen.
- e) über das Vermögen des Vertragspartners das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird;
- f) der Vertragspartner aus anderen Verträgen mehr als 30 Tagen in Zahlungsverzug ist. Dem Vertragspartner

erwächst in solchen Fällen kein Anspruch gegenüber der GE.

29. Vertragsrücktritt durch den Vertragspartner

Der Vertragspartner kann vom Vertrag durch einseitige schriftliche Erklärung zu den nachfolgenden Stornobedingungen zurücktreten.

30. Stornobedingungen

Bei einer Stornierung des Vertrages bis 1 Jahr vor Beginn der Veranstaltung werden 15%, bei einer Stornierung bis zu 6 Monaten vor Vertragsbeginn 25%, bis 14 Tage vorher 50% und danach 100% des zu erwartenden vertraglichen Gesamtentgeltes (inkl. USt.) zur Zahlung fällig. Zusätzlich sind der GE alle bereits entstandenen Kosten und Auslagen zu ersetzen.

31. Haftung

Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitung des Aufbaues, der Abwicklung und des Abbaues. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden (auch Folgeschäden), die von ihm, von ihm beauftragten oder beschäftigten Personen, von seinem Bevollmächtigten, sowie von seinen Besuchern, Gästen, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht werden. Dies gilt insbesondere für

- Schäden am Gebäude und Inventar infolge der Veranstaltung,
- Beschädigungen beim Einbringen von Gegenständen sowie bei Auf- u. Abbauarbeiten,
- Alle Schäden, die sich aus dem Überschreiten der vereinbarten Besucherhöchstzahl sowie aus einer unzureichenden Besetzung des Ordnerdienstes ergeben,
- Alle Schäden, die sich aus verspäteter oder vertragswidriger Räumung ergeben, insbesondere auch wegen Nichtvermietung oder einer nur zu einem geringen Entgelt möglichen Vermietung, einschließlich Abgeltung für Ruf- und Kreditschädigung.

Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, fachlich qualifiziertes Personal heranzuziehen. Die GE haftet ausschließlich für Schäden, die sie oder eine andere Person, für die sie einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

32. Unfälle / Versicherung

Die GE übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die Benutzer oder Besucher der Vertragsobjekte betreffen. Die GE hat für ihre Vertragspartner keinerlei Haftpflichtversicherungen abgeschlossen.

33. Abhanden gekommene Gegenstände

Die GE haftet nicht dafür, wenn dem Vertragspartner, seinen Beschäftigten,

Beauftragten, Besuchern oder Gästen während oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen Gegenstände abhanden kommen; dies gilt auch für Diebstähle. Sachversicherungen (z.B. Diebstahls-, Einbruchs und Feuerschäden) sind vom Veranstalter selbst abzuschließen. Die GE ist berechtigt, bei allen oben aufgezählten Personen Kontrollen zur Prävention oder zum Nachweis allfälliger Vermögensdelikte durchzuführen.

34. Eingebrahtes Gut

Für Gegenstände aller Art (auch Maschinen, Geräte, etc.), die in die Mehrzweckhalle eingebracht werden, wird von der GE keine wie auch immer geartete Haftung übernommen. Alle Gefahren gehen zu Lasten des Vertragspartners und dieser hat u.a. die GE von allfälligen Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten. Bewachung wird von der GE nicht gestellt.

35. Technische Störungen

Für technische Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energieversorgung (Strom, Wasser, etc.), falls sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von Mitarbeitern und Beauftragten der GE verursacht werden, sowie für Betriebsstörungen jeglicher Art, übernimmt die GE keine Haftung.

36. Nicht termingerechter Abbau

Die GE haftet weiters nicht für gemäß Pkt. 8 entfernte und verwahrte Gegenstände aller Art.

37. Schriftform

Alle getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

38. Mündliche Mitteilungen

Bei Gefahr in Verzug (z.B. während einer Veranstaltung) genügt die mündliche Mitteilung an den Vertragspartner oder an seinen Bevollmächtigten. Die schriftliche Bestätigung mündlicher Mitteilungen hat binnen 48 Stunden zu erfolgen.

39. Sofortmaßnahmen

Sollte sich der Vertragspartner oder sein Bevollmächtigter vor oder während der Veranstaltung oder vertragsmäßigen Benützung entfernen oder nicht erreichbar sein, so ist die GE ermächtigt, die ihr zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen ohne vorübergehende Verständigung des Vertragspartners auf seine Haftung, Gefahr und Rechnung zu veranlassen.

40. Zustellungen

Alle Schriftstücke werden rechtswirksam und eingeschrieben an die schriftlich genannte Adresse des Vertragspartners abgeschickt, welcher das Beförderungsrisiko trägt.

41. Kompensation

Der Vertragspartner kann die von ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen nicht mit angeblichen oder tatsächlichen Gegenansprüchen kompensieren.

42. Weitergabe von Rechten

Ohne schriftliche Zustimmung durch die GE kann der Vertragspartner keines der ihm zustehenden Rechte (insbesondere Mietrechte) oder Ansprüche ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte übergeben oder durch Dritte ausüben lassen. Aber selbst bei genehmigter Weitergabe von Rechten etc. haftet der Vertragspartner neben dem Dritten für alle Verpflichtungen der GE gegenüber zur ungeteilten Hand.

43. Mitarbeiter

Alle in der Mehrzweckhalle tätigen und über Auftrag arbeitenden Firmen sind verpflichtet, die arbeitsrechtlichen aktuellen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

44. Läsion enormes

Beide Vertragsparteien verzichten auf den Einwand der Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes.

45. Besichtigungen

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die GE berechtigt ist, auch während der Vertragsdauer Besichtigungen in den vom Vertragspartner benützten Räumlichkeiten und Flächen durchzuführen, soweit hierdurch nicht der Vertragszweck oder berechtigte Interessen des Vertragspartners erheblich beeinträchtigt werden. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, eigenständig, ohne vorherige Vereinbarung, Besichtigungen durchzuführen.

46. Stempel- und Rechtsgebühren

Alle aus diesem Vertrag erwachsenden Stempel- und Rechtsgebühren trägt der Vertragspartner.

47. Rechts-, Erfüllungsort und Gerichtsstandsvereinbarung

Allen Verträgen liegt österreichisches Recht zu Grunde. Bei der Auslegung von Verträgen ist ausschließlich der deutsche Text verbindlich. Erfüllung- und Zahlungsort für sämtliche aus welchem Titel auch immer entstehenden Verbindlichkeiten ist Burgkirchen. Für allfällige Streitigkeiten wird gemäß § 104 JN die örtliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Bezirksgerichts in Braunau vereinbart. Der GE steht es jedoch zu, den Vertragspartner am Sitz seines ordentlichen Gerichtsstandes zu belangen.

48. Verjährung

Etwaige Ansprüche des Vertragspartners gegen die GE sind innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls sie als verjährt gelten.

49. Technische Richtlinien

Die Mehrzweckhalle ist hinsichtlich ihrer technischen Ausstattung (Energieversorgung, Multi Media, Kommunikation etc.) nach den modernsten Richtlinien ausgestattet. Ein Mietverhältnis schließt nicht automatisch die freie Nutzung dieser Einrichtungen ein. Auf Wunsch kann eine Nutzung schriftlich und gegen eine entsprechende Abgeltung mit der GE vereinbart werden.

50. Abfallentsorgung

Entsprechend dem geltenden Abfallentsorgungsgesetz weisen wir darauf hin, dass der jeweilige Veranstalter für die Entsorgung von Müll jeder Art, der durch die Abhaltung von Veranstaltungen bzw. durch die Auf- und Abbauarbeiten entsteht, Sorge zu tragen hat. Die anfallenden Abfälle sind durch den Vertragspartner oder eine durch ihn beauftragte Reinigungsfirma unter Benutzung der hierfür aufgestellten Container, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Trennung wieder entfernen. Anderenfalls ist die GE berechtigt, die Beseitigung auf Kosten des Veranstalters zu veranlassen. Wiederverwertbares Verpackungsmaterial kann während der Veranstaltung gegen Entgelt deponiert werden.

51. Reinigung

Grundsätzlich werden die gemieteten Räumlichkeiten und Anlagen von der GE an den Vertragspartner gereinigt übergeben. Dieser Zustand ist nach dem Ende einer Veranstaltung bzw. nach den Abbauarbeiten auf Kosten des Vertragspartners wieder herzustellen. Die Reinigungsarbeiten werden von der GE beauftragt und überprüft. Die Kosten sind im Angebot dem Vertragspartner getrennt mitzuteilen und sind somit kein Bestandteil des Mietentgeltes. Wünscht der Vertragspartner eine Reinigung während der Veranstaltung oder nach den Aufbauarbeiten, so ist dies der GE rechtzeitig mitzuteilen. Die GE vermittelt dann eine der GE vertraulichen Reinigungsfirma. Jede weitere Abwicklung hinsichtlich des Leistungsumfanges und der Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Vertragspartner und der Reinigungsfirma. Die GE übernimmt keine daraus entstandenen Kosten.

52. Klebebänder

Der Gebrauch von Klebebändern jeder Art ist nur nach Rücksprache mit der GE oder mit dem verantwortlichen Hallenwart gestattet.

53. Bodenbeläge

Zur Auslegung der Halle mit Teppichböden dürfen nur selbstliegende Teppichböden und Platten verwendet werden. Das Aufkleben von Bodenbelägen oder selbstklebenden Teppichfliesen ist verboten. Sämtliche Reste von Klebebändern sind nach der Veranstaltung rückstandslos vom Veranstalter zu entfernen.

54. Planungsarbeiten

Der Veranstalter oder vom Veranstalter beauftragte Personen oder Firmen müssen sich vor Beginn der Planungsarbeiten an Ort und Stelle über die vorhandenen technischen Gegebenheiten informieren. Dachbinder, Stützen, Wände und alle technischen Einrichtungen der Halle dürfen durch Aufbauten nicht belastet werden. Die Belastung von Böden und Decken ist beim zuständigen Hallenwart zu erfragen, und wird dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt. Wenn vorhanden gibt die GE Skizzen der Räumlichkeiten weiter, übernimmt jedoch keine Gewähr für deren Richtigkeit. Weiters kann die GE für entstandene Kosten durch Planungsfehler in keinem Fall belangt werden.

55. Bewachung

Das Gebäude wird nach der vereinbarten Betriebszeit vom zuständigen Hallenwart verschlossen. Die Mehrzweckhalle ist nicht zusätzlich bewacht. Die GE übernimmt keine Haftung wegen durch Einbruch, Diebstahl oder Vandalismus an Einrichtungen, Dekoration oder sonstigem Inventar des Vertragspartners entstandene Schäden oder Verluste. Wird eine eigene Bewachung gewünscht, so vermittelt die GE einen ihr vertrauten Wachdienst zu Lasten des Vertragspartners. Auch bei entstandenen Schäden oder Verluste an Einrichtungen, Dekorationen oder sonstigem Inventar des Vertragspartners durch Einbruch, Diebstahl oder Vandalismus haftet die GE auch bei Bewachung nicht.

56. Parkplatz

Einfahrt und Parken von Kraftfahrzeugen: Die auf dem Veranstaltungsgelände aufgestellten Verkehrszeichen sind wie die amtlichen Zeichen im öffentlichen Straßenverkehr verbindlich. Die GE behält sich bei Zuwiderhandeln Sanktionen vor. Die GE kann für die Einfahrt von Kraftfahrzeugen in das Veranstaltungsgelände, während des offiziellen Auf- und Abbaus und während der Veranstaltungstage besondere Einlass und Verkehrsregelungen erlassen, die dem Veranstalter bekannt gegeben werden. Die GE hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim betreten und Verlassen des Veranstaltungsgeländes zu kontrollieren. Die Zufahrten zur Mehrzweckhalle (Feuerwehruzufahrten, Freiräume vor den

Notausgängen, etc.) und Eingänge müssen als Rettungswege freigehalten werden und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Fahrzeuge, Bauteile oder andere Gegenstände eingengt oder verstellt werden. Das Befahren der Halle und das Abstellen von Kraftfahrzeugen in der Halle ist nur mit schriftlicher Genehmigung der GE und unter Erfüllung aller entsprechenden Auflagen gestattet. Die GE ist ermächtigt, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Anhänger bzw. aufgeständerte Fahrzeugteile auf Kosten des Besitzers und ohne vorherige Unterrichtung entfernen zu lassen.

57. Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütung und andere gesetzliche und behördliche Vorschriften

Der Veranstalter oder Vertragspartner ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen und sonstige geltende Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsbestimmungen bei Auf- und Abbau und während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten. Dies schließt die von der GE erlassenen Sicherheitsbestimmungen ein. Sämtlichen behördlichen Stellen und den Ordnungsorganen sowie Vertretern der GE ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren, ihren Weisungen ist Folge zu leisten, Gendarmerie, Feuerwehr und Sanitätsdienst sind bei Gefahr unverzüglich zu alarmieren. Die GE ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu überzeugen. Die Geschäftsleitung der GE bzw. deren Vertreter sind befugt, die sofortige Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes auf Kosten des Vertragspartners zu veranlassen, sowie den nicht vorschriftsmäßigen Betrieb jederzeit zu untersagen. Sie kann den Betrieb von Maschinen, Geräten usw. jederzeit unterbinden und eine Wiederinbetriebnahme untersagen, wenn nach ihrem Ermessen deren Betrieb eine Gefährdung oder Schädigung des Ansehens der Mehrzweckhalle darstellt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Auflagen und Veranlassungen auf Grund öffentlicher Notfallregelungen zu befolgen. Der Veranstalter haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch seine Veranstaltung und deren Betrieb oder durch seine Mitarbeiter sowie durch Dritte entstehen. Soweit örtliche gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese durch den Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zu beschaffen und bereit zu halten. Für die Nichteinhaltung von Vorschriften aller Art durch den Vertragspartner und für alle dadurch entstandenen Schäden ist die GE nicht

verantwortlich und kann deshalb nicht belangt werden.

58. Brandschutztechnische Bestimmungen

Feuerlösch-, Brandmelde- und sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verbaut, überspannt oder verstellt werden. Alle Gänge in den Räumen sowie die Ausgänge und Notausgänge sind in voller Breite frei zuhalten und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Bauteile oder andere Gegenstände verstellt werden.

59. Sonstige Sicherheitsauflagen

Geräte, die mit Kohle, Gas oder brennbaren Flüssigkeiten betrieben werden, dürfen nicht aufgestellt werden. Vorführungen mit offenem Licht und Feuer oder pyrotechnischen Produkten sind nicht gestattet.

60. Lieferungen und Sendungen

Grundsätzlich werden keine Lieferungen und Sendungen für den Vertragspartner durch die GE entgegengenommen. Dies kann jedoch bei der GE in Auftrag gegeben werden. Für durch den Transport oder durch die Übernahme entstandene Schäden haftet die GE nicht.

Für den Veranstalter (Hallenmieter):

Für die Gemeinde :